

Interessenselbstvertretung pflegender Angehöriger

# Pflegealltag

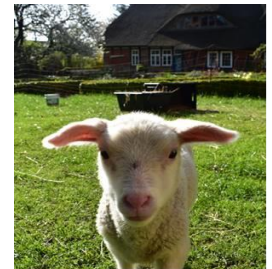
Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die bisherigen **Corona-Sonderregelungen** wurden **bis 31. März** verlängert – nicht so die Erstattung für Hilfsmittel: Statt 60 Euro können seit 1.1.2022 wieder nur noch 40 Euro pro Monat abgerechnet werden. Wir möchten Ihnen in diesem Pflegealltag einen kurzen Überblick über einige Verlängerungen geben. **Weitere** Regelungen finden Sie hier: [https://www.awo-pflegeberatung.de//Leistungen in Corona Zeiten Stand 2021 12 15.pdf](https://www.awo-pflegeberatung.de//Leistungen%20in%20Corona%20Zeiten%20Stand%202021%2012%2015.pdf)

Einige **Leistungen der Pflegeversicherung** wurden **seit 1.1.2022 dauerhaft erhöht** (s. unten).

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen einen baldigen und bunten Frühlingsanfang!



## Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

**Diese Regelungen gelten bis 31. März 2022:**  
[Verpflichtende MDK-Beratungsbesuche können auch per Telefon bzw. digital vereinbart werden](#)

Dieses Jahr besteht noch die Möglichkeit, die verpflichtenden Besuche des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) auch per Telefon bzw. digital abzuwickeln, um z.B. die Ansteckungsgefahr zu minimieren.

[Folgeverordnungen können telefonisch erfolgen vom Arzt für](#)

- Heil- und Hilfsmittel,
- häusliche Krankenpflege,
- Palliativ-Versorgung (SAPV),
- Medikamente
- und Krankentransporte.

Voraussetzung ist, dass der Patient bekannt ist und bereits ein Befund vorliegt.

[Abgabefrist für Verordnungen ist verlängert auf 10 Tage](#)

Für die häusliche Krankenpflege, Soziotherapie bzw. Palliativversorgung wurde die Vorlagefrist bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage verlängert.

[Heilmittel-Therapien können auch per Video genutzt werden](#)

Auch wenn Sie nicht mobil sind oder Kontakte vermeiden, aber Ergo- und Logotherapie sowie Krankengymnastik weiter nutzen wollen, können Sie dies auch per Video tun.

Das Gleiche gilt für Soziotherapie und Psychotherapie (psychiatrische Versorgung).

[20 Tage Pflegeunterstützungsgeld für Organisation von Pflege](#)

Bis zu 20 Tage können Angehörige ihrer Arbeit mit Lohnfortzahlung bzw. Pflegeunterstützungsgeld (90% des Netto-Lohns) fern bleiben, um die Pflege zu organisieren. **Dies gilt allerdings nur für coronabedingte Versorgungsengpässe:** Sollte der pflegerische Engpass dadurch entstehen, dass eine Einrichtung geschlossen ist, reicht eine Bestätigung der Pflegeeinrichtung als Nachweis. Sollten Angebote oder Betreuungen ganz oder teilweise eingestellt werden, sollten Sie bei diesen Anbietern um Bestätigung bitten. Ansonsten reicht auch eine Bestätigung des behandelnden Arztes. Wenn die übliche Pflegeperson coronabedingt ausgefallen ist und Sie daher die Pflege übernehmen oder organisieren müssen, reicht eine kurze Bestätigung der Pflegeperson aus. Alle Arbeitnehmer haben darauf ein Recht. Eine bestimmte Ankündigungsfrist gibt es nicht. Jedoch sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Gibt es keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, zahlen die Pflegekassen für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ein Pflegeunterstützungsgeld. **Sie müssen dieses bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen unverzüglich beantragen.**

### 30 Tage Kinderkrankengeld (statt 10 Tage) – auch bei Kita-, Schul-, Werkstattschließung

Weiterhin können bei Krankheit des Kindes bzw. erwachsenen Menschen mit Behinderung 30 Tage pro Elternteil durch ein Kinderkrankengeld abgesichert werden (Alleinerziehende erhalten 60 Tage).

Auch bei Schließung von Kita, Schule oder Werkstatt für Menschen mit Behinderung kann diese Regelung genutzt werden. Ein Formular für die Bestätigung der Schließung s. hier:

<https://www.bmfsfj.de/musterbescheinigung-kinderkrankengeld.pdf>

### **Diese Regelungen gelten bis 31. Mai 2022:**

#### Krankentransportfahrt bei Corona bzw. Quarantäne

Auch ohne Genehmigung der Krankenkasse kann ein Krankentransport bei nachgewiesenem Corona-Fall oder bei Quarantäne genutzt werden. Sicherheitshalber sollten Sie sich aber dennoch vorher bei der Krankenkasse absichern bzw. nachfragen.

### **Diese Regelung gilt bis 30. Juni 2022:**

#### Nachbarschaftliche Hilfe kann über Entlastungsbetrag abgerechnet werden

**Nachbarschaftshelfer\*innen können weiterhin ohne Anerkennung** für bis zu drei Personen im Monat im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (ca. in Höhe des Mindestlohns) hauswirtschaftliche Hilfen leisten. Diese Kosten können über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden. Sie dürfen mit den Pflegebedürftigen nicht verwandt sein und nicht unter einem Dach wohnen.

**Ab 01. Juli 2022** muss eine **Qualifizierung durch einen Pflegekurs** erfolgen (bei den Pflegekassen), um bei den jeweiligen Anerkennungsstellen der Städte und Kommunen anerkannt zu werden. Möglich wurde dies in Hessen durch eine Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung.

Falls Sie Nachbar\*innen als Helfer\*innen über den Entlastungsbetrag finanzieren möchten, fragen Sie sicherheitshalber bei Ihrer Pflegekasse nach.

### **Änderungen seit 1. Januar 2022:**

#### Leistungen der Pflegeversicherung erhöht:

**Pflegesachleistungen (ambulante Pflege):** + 5 %

**Kurzzeitpflege:** + 10 % (1774 Euro: 806 Euro davon können wie bisher zusätzlich bei der Verhinderungspflege eingesetzt werden).

**Eigenanteile** (Unterkunfts-, Verpflegungs- und Investitionskosten sind selbst zu zahlen) **bei Pflegeheimkosten** werden je nach Dauer des Heimaufenthaltes gesenkt:

Ab 1. Monat: - 5 %

Ab 1 Jahr: - 25 %

Ab 2 Jahren: - 45 %

Ab 3 Jahren: - 70 %

50 Euro pro Monat gibt es für **digitale Pflege** (Nutzung einer **Pflege-App**, die als Hilfsmittel zugelassen ist). Eine sehr gute Übersicht finden Sie hier:

<https://pflege-dschungel.de/dipa-digitale-pflegeanwendungen/>

NEU: **Verordnungen für Hilfsmittel** können direkt von einer Pflegefachkraft ausgestellt und empfohlen werden (ohne weitere Prüfung).

<https://www.verbraucherzentrale.de/hilfsmittel-beantragen-wie-geht-das-richtig-6895>

#### Neue Corona-Medikamente für Risikopatienten

Niedergelassene Ärzte können seit Anfang 2022 neue oral anwendbare Anti-Corona-Medikamente verordnen. Diese neuen Medikamente sollen zur Behandlung von zuhause lebenden bzw. gepflegten Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf, aber mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden.

Darauf weist die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hin. Die Einnahme sollte möglichst früh, innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzen von COVID-19 Symptomen beginnen.

#### Redaktion „Pflegealltag“

Ingrid Rössel-Drath,  
Susanne Söllner, Klaus Unverzagt,  
Rita Wagener  
E-Mail: [redaktion.pflegealltag@ispan.de](mailto:redaktion.pflegealltag@ispan.de)

#### Herausgeber dieser Information



Interessenselbstvertretung  
pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10  
60311 Frankfurt  
Tel.: 069 / 2982-1402

[www.ispan.de](http://www.ispan.de)  
Stand: 21.02.2022  
(alle Angaben ohne Gewähr)



Wir werden unterstützt von Caritas